

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juni 1969

Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)

(Vom 21. März 1969)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, Absatz 2, 34^{bis}, 34^{ter}, 64^{bis} und
69^{bis} der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai
1968¹⁾,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹ Der Verkehr mit Giften unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Auf den Verkehr mit Stoffen, die den Körper ausschliesslich durch ionisierende Strahlen zu schädigen vermögen, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

³ Auf den Verkehr mit Giften, die als landwirtschaftliche Hilfsstoffe dienen, sind ausser diesem Gesetz die Bestimmungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und auf den Verkehr mit Giften, die der Schädlingsbekämpfung dienen, ausserdem die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz anwendbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Heilmittel sowie den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Art. 2

Begriff der
Gifte

Als Gifte gelten unbelebte Stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die, vom Körper aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht, schon in verhältnismässig geringen Mengen durch

¹⁾ BBl 1968 I 1429

chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und deren Handhabung daher besondere Vorsicht verlangt.

Art. 3

¹ Als Verkehr gilt insbesondere das Herstellen, Verarbeiten, Aufbewahren, Verwenden, Einführen, Abgeben, Beziehen, Anpreisen, Anbieten oder Beseitigen.

Begriffe des Verkehrs und des Inverkehrbringens

² Als Inverkehrbringen gilt das erstmalige Herstellen oder Einführen sowie das erstmalige Anpreisen oder Anbieten zum Zwecke des Verkaufs im Inland.

³ Beförderung im Inland, Durchfuhr und Ausfuhr gelten nicht als Verkehr im Sinne dieses Gesetzes; sie richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr und die Rohrleitungsanlagen.

II. Giftliste

Art. 4

¹ Die zum Verkehr zugelassenen Gifte werden in einer Giftliste namentlich oder als Giftgruppen aufgeführt, mit Ausnahme jener, die ausschliesslich zu Forschungszwecken, als Ausgangsstoffe, Hilfsstoffe oder Zwischenprodukte für chemische Produktionsprozesse dienen.

Aufnahme

² In der Giftliste werden die Gifte in 5 Klassen eingeteilt, wobei die Klasse 1 dem höchsten, die Klasse 5 dem niedrigsten Gefährlichkeitsgrad entspricht.

³ Die Aufnahme in die Giftliste kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

Art. 5

Ein Gift darf erst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in die Giftliste aufgenommen ist.

Wirkung der Aufnahme

Art. 6

¹ Wer ein Gift in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, das nach Artikel 4, Absatz 1 in die Giftliste aufzunehmen ist, hat es beim Eidgenössischen Gesundheitsamt anzumelden.

Anmeldung

² Mit der Anmeldung sind geeignete Prüfungsausweise über die Giftigkeit und Gefährlichkeit des Stoffes oder Erzeugnisses und soweit nötig ein Muster des Giftes und die erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung der Schutzmassnahmen beizubringen.

III. Berechtigung zum Verkehr mit Giften

Art. 7

Grundsatz der
Verkehrs-
bewilligung

¹ Der Verkehr mit Giften bedarf, unter Vorbehalt der Ausnahmen in Artikel 9, Absatz 2, Artikel 11 und 12, einer Bewilligung.

² Gifte dürfen nur abgegeben werden, wenn der Bezüger sich über den Besitz der erforderlichen Bewilligung ausweist.

Art. 8

Allgemeine
Bewilligung

¹ Der Verkehr mit Giften der Klassen 1 bis 4 sowie mit Giften, die ausschliesslich zu Forschungszwecken, als Ausgangsstoffe, Hilfsstoffe oder Zwischenprodukte für chemische Produktionsprozesse dienen, ist, unter Vorbehalt von Artikel 9, nur Inhabern einer allgemeinen Bewilligung erlaubt.

² Die allgemeine Bewilligung ist Personen zu erteilen, die über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Verkehr mit Giften verfügen, oder Firmen, Betrieben, Anstalten und Instituten, in denen Personen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, für den Verkehr mit Giften verantwortlich sind.

³ Der Bundesrat kann die Bewilligung

- a. an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen für den Verkehr mit Giften der Klasse 1, deren Handhabung besondere Kenntnisse erfordert;
- b. an erleichterte Voraussetzungen knüpfen
 1. für den Grosshandel,
 2. für den Verkehr mit bestimmten Arten von Giften der Klassen 1 bis 4.

Art. 9

Bezugs-
bewilligung,
Empfangs-
bestätigung

¹ Wer bestimmte Gifte der Klassen 1 bis 3 zu eigenen Verwendung oder Verarbeitung beziehen will, bedarf für deren Bezug, Verwendung oder Verarbeitung und Aufbewahrung keiner allgemeinen Bewilligung gemäss Artikel 8.

² Er kann beziehen

- a. für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Unterricht und Wissenschaft
 1. Gifte der Klassen 1 und 2 mit Bewilligung zum einmaligen Bezug (Giftschein) oder zum wiederholten Bezug (Giftbuch),
 2. Gifte der Klasse 3 gegen Empfangsbestätigung;
- b. im übrigen
 1. Gifte der Klasse 2 mit Bewilligung zum einmaligen Bezug (Giftschein),
 2. Gifte der Klasse 3 gegen Empfangsbestätigung.

³ Der Bundesrat kann

- a. für Gifte der Klasse 1 die Bezugsbewilligung an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen;
- b. bei besonderen Arten des Grossverbrauchs für Gifte der Klasse 2 Erleichterungen bei der Erteilung der Bezugsbewilligung festsetzen und unter besonderen Voraussetzungen für Gifte der Klasse 3 die Empfangsbestätigung erlassen.

Art. 10

Der Bundesrat regelt Gültigkeitsdauer, Erlöschen und Entzug der Bewilligungen. Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Art. 11

Bezug und Aufbewahrung von Giften der Klasse 4 zur eigenen Verwendung oder Verarbeitung sind frei. Freier Bezug

Art. 12

Der Verkehr mit Giften der Klasse 5 ist frei; vorbehalten bleibt Artikel 13. Freier Verkehr

Art. 13

¹ Folgende Arten des Verkehrs mit Giften sind verboten:

Verbot des Verkehrs

- a. die Abgabe im Wanderhandel, durch Automaten, durch Selbstbedienung oder in offenen Verkaufsstellen;
- b. die Aufnahme von Bestellungen durch Handelsreisende, soweit der Besteller die Gifte nicht wiederverkauft oder im eigenen Betrieb verwendet;
- c. der Kleinverkauf von giftigen Markenartikeln in anderen als Originalpackungen.

² Der Bundesrat kann die Abgabe von Giften der Klasse 5 durch Selbstbedienung gestatten, wenn dies den Schutz von Leben oder Gesundheit nicht beeinträchtigt.

³ Er kann die Verwendung bestimmter giftiger Stoffe zu bestimmten Zwecken verbieten, wenn Leben oder Gesundheit auf keine andere Weise zu schützen sind.

IV. Schutzmassnahmen

Art. 14

Wer mit Giften verkehrt, ist verpflichtet, alle zum Schutze von Leben oder Gesundheit notwendigen Massnahmen zu treffen. Grundsatz

Art. 15

Verpackungen
und Behälter
im besondern

¹ Verpackungen und Behälter von Giften müssen so beschaffen, bezeichnet und gekennzeichnet sein, dass eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit, insbesondere durch Verwechslung mit Lebensmitteln, anderen ungiftigen Stoffen oder Heilmitteln, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

² Aus der Beschriftung von Verpackungen und Behältern, in denen Gifte abgegeben werden, müssen hervorgehen:

- a. die Art des Giftes;
- b. je nach dem Gefährlichkeitsgrad des Giftes der prozentuale Giftgehalt;
- c. die Giftklasse;
- d. unzulässige Verwendungsarten;
- e. die Schutzmassnahmen bei der Verwendung des Giftes;
- f. je nach dem Gefährlichkeitsgrad des Giftes die Massnahmen der ersten Hilfe für den Fall der Vergiftung;
- g. der Verkäufer, Hersteller oder Importeur.

³ Gifte der Klassen 1 bis 3 sind überdies durch Färbung, Warngeruch oder Vergällung zu kennzeichnen, sofern dies nötig und im Hinblick auf ihre chemischen Eigenschaften und ihre Verwendung möglich ist.

⁴ Der Bundesrat kann, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit nicht beeinträchtigt wird, die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 für bestimmte Arten des Verkehrs oder für den Verkehr mit bestimmten Giften erleichtern, insbesondere für den Verkehr innerhalb oder zwischen Betrieben der chemischen Industrie, des Chemikalien-Grosshandels und des Grossverbrauchs, die der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung¹⁾ unterstehen.

Art. 16

Unschädlich-
machung

¹ Gifte, die der Besitzer nicht mehr aufbewahren will oder die er nicht mehr vorschriftsgemäss aufbewahren kann, sind unschädlich zu machen. Dabei sind alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden auszuschliessen.

² Die Unschädlichmachung obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4, dem Besitzer der Gifte.

³ Der Besitzer von im Kleinverkauf bezogenen Giften hat diese dem Abgeber zurückzugeben. Rückgabe und Rücknahme sind unentgeltlich.

¹⁾ BS 8, 281, 319.

⁴ Soweit der Besitzer selbst die Gifte nicht unschädlich machen kann, sorgen dafür die Kantone, nötigenfalls unter Mitwirkung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden. Sie können Gebühren erheben, soweit es sich nicht um Gifte im Sinne von Absatz 3 handelt.

Art. 17

¹ Die Inhaber von Betrieben, die mit Giften verkehren, sind ausserdem verpflichtet, alle anderen nach der Erfahrung notwendigen, nach dem Stande der Technik anwendbaren und den Verhältnissen des Betriebes angemessenen Schutzmassnahmen gegen Vergiftungen der Arbeitnehmer zu treffen und Hinweise für die erste Hilfe bekanntzumachen.

Besondere
Schutz-
massnahmen
in Betrieben

² Vorbehalten bleibt die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer und die Kranken- und Unfallversicherung.

V. Förderung der Kenntnisse über Gifte und Vergiftungen

Art. 18

Der Bund errichtet eine toxikologische Dokumentationsstelle.

Dokumen-
tationsstelle

Art. 19

¹ Unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen gewährt der Bund Beiträge an die Kosten von Giftauskunftsstellen.

Giftauskunfts-
stellen

² Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen diesen Stellen vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zum Zwecke der Auskunftserteilung Angaben über die Zusammensetzung von Erzeugnissen gemacht werden können.

Art. 20

Der Bund fördert die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete der Toxikologie.

Lehre und
Forschung

VI. Behörden und Verfahren

Art. 21

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt, unter Vorbehalt der Artikel 22 bis 26, den Kantonen. Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden; sie erlassen die notwendigen organisatorischen Bestimmungen, die der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen.

Kantone

² Die zuständigen kantonalen Behörden überwachen den Giftverkehr auf ihrem Gebiet; sie erteilen die Bewilligungen gemäss Artikel 8 und 9 und sorgen für die Durchführung der Schutzmass-

nahmen gemäss Artikel 14 bis 17, unter Vorbehalt der Artikel 25, Absatz 1 und 27. Sie können für die Erteilung der Bewilligungen sowie für besondere Kontrollen innerhalb eines vom Bundesrat festzusetzenden Rahmens Gebühren erheben.

³ Der Bund ersetzt den Kantonen 30 bis 50 Prozent der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes entstehenden Auslagen. Für die Berechnung des Bundesbeitrages scheiden die Personalausgaben aus.

Art. 22

Bundesaufsicht

Der Bund übt die Obergerichts- über den kantonalen Vollzug des Gesetzes aus. Er kann den Kantonen Weisungen erteilen.

Art. 23

Bundesrat

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Giftkommission aus Vertretern der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Wissenschaft und der interessierten Kreise. Die Kommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Rechtssetzung und grundsätzliche Fragen des Vollzugs. Sie ist befugt, Anregungen zu machen.

² Der Bundesrat bestellt ausserdem die in Artikel 31, Absatz 2 vorgesehene Expertenkommission.

³ Der Bundesrat bestimmt, in welcher Form die Giftliste und ihre Nachträge zu veröffentlichen sind und regelt die für Anmeldung und Prüfung zu entrichtenden Gebühren.

⁴ Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und dem Eidgenössischen Gesundheitsamt bei der Überwachung der Giteinfuhr.

Art. 24

Eidgenössisches
Departement
des Innern

Das Eidgenössische Departement des Innern setzt einen Fachausschuss aus Vertretern der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Wissenschaft ein, der sich mit der Begutachtung der Gifte, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme in die Giftliste, der Einteilung in die Giftklassen und der daran zu knüpfenden Bedingungen oder Auflagen, befasst.

Art. 25

Eidgenössisches
Gesundheits-
amt

¹ Das Eidgenössische Gesundheitsamt führt die Giftliste, erteilt die Bewilligungen für Betriebe des Bundes und sorgt, unter Vorbehalt von Artikel 27, für die Durchführung der Schutzmassnahmen in diesen Betrieben.

² Es verfügt über die Aufnahme angemeldeter Stoffe oder Erzeugnisse in die Giftliste gestützt auf das Gutachten des Fachausschusses.

³ Handelt es sich bei den angemeldeten Erzeugnissen um Publikumsprodukte, so entscheidet das Gesundheitsamt binnen zwei Monaten über die Aufnahme in die Giftliste, ohne das Gutachten des Fachausschusses einzuholen. Im Zweifel überweist es die Anmeldung unverzüglich dem Fachausschuss zur Prüfung; die Prüfung der Publikumsprodukte genießt den Vorrang.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, welche Stoffe oder Erzeugnisse als Publikumsprodukte gelten.

⁵ Das Gesundheitsamt kann nicht angemeldete Stoffe oder Erzeugnisse von Amtes wegen auf ihre Giftigkeit prüfen oder prüfen lassen und die Aufnahme in die Giftliste verfügen.

Art. 26

Die Giteinfuhr wird von der Zollverwaltung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt überwacht.

Zoll-
verwaltung

Art. 27

Der Vollzug der Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹⁾ oder der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung²⁾ unterstehen, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze.

Vollzugs-
behörden für
Arbeitsgesetz
und Kranken-
und Unfall-
versicherungs-
gesetz

Art. 28

Wer mit Giften verkehrt, ist verpflichtet, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen, soweit es für die Durchführung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erforderlich ist, Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen sowie Proben-Entnahmen zu gestatten.

Auskunfts-
pflicht

Art. 29

Die Vollzugs- und Aufsichtsorgane, die Mitglieder der Eidgenössischen Giftkommission, der Expertenkommission nach Artikel 31, Absatz 2 und des Fachausschusses sowie die Organe der Giftauskunftsstellen, soweit sie nicht auf Grund der vom Bundesrat gemäss Artikel 19, Absatz 2 festgelegten Bedingungen zur Auskunftserteilung ermächtigt sind, und die Empfänger von Auskünften der Giftauskunftsstellen unterstehen der Schweigepflicht.

Schweige-
pflicht

¹⁾ AS 1966, 57.

²⁾ BS 8, 281, 319.

Art. 30

Verfügungen
der Vollzugs-
behörden

Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihm auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen obliegen, so trifft die zuständige Behörde nach Anhören des Beteiligten die nötigen Verfügungen.

Art. 31

Verwaltungs-
rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, ist zunächst die Beschwerde an das Eidgenössische Departement des Innern nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾, gegen Entscheide des Departements des Innern und letzter kantonaler Instanzen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾ zulässig.

² Das Departement des Innern hört vor der Beurteilung von Beschwerden, die sich gegen Verfügungen betreffend die Aufnahme in die Giftliste richten, auf Begehren des Beschwerdeführers und, wenn dieser unterliegt, auf dessen Kosten eine unabhängige Expertenkommission an.

VII. Strafbestimmungen

Art. 32

Wider-
handlungen;
Vergehen

1. Wer ein noch nicht in die Giftliste aufgenommenes Gift, das nicht ausschliesslich zu Forschungszwecken, als Ausgangsstoff, Hilfsstoff oder Zwischenprodukt für chemische Produktionsprozesse dient, in den Verkehr bringt (Art. 5),

wer mit Giften der Klassen 1 bis 4 verkehrt, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein (Art. 3, Art. 8 und Art. 9, Abs. 2, Buchstabe a, Ziff. 1 und Buchstabe b, Ziff. 1 sowie Abs. 3),

wer Gifte der Klassen 1 bis 3 an einen Bezüger abgibt, der sich nicht über den Besitz der erforderlichen Bewilligung ausweist, oder wer unbefugt Gifte der Klasse 3 ohne Empfangsbestätigung abgibt (Art. 7 bis 9),

wer, um sich oder einem andern Gifte zu verschaffen, eine Bewilligung erschleicht oder eine erschlichene Bewilligung verwendet,

wer die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen ganz oder teilweise unterlässt (Art. 15 bis 17),

¹⁾ BBl 1968, II, 1222.

²⁾ BS 3, 531; BBl 1968, II, 1200.

wer die ihm auferlegte Schweigepflicht verletzt, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt (Art. 29),

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; mit Gefängnis kann Busse bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu zweitausend Franken.

Art. 33

¹ Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen oder einer entsprechenden unter Hinweis auf die Strafandrohung an ihn gerichteten Einzelverfügung (Art. 30) vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

Übertretungen

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu tausend Franken.

Art. 34

Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb oder bei Besorgung der Angelegenheiten einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

Juristische Personen, Gesellschaften und Einzel-firmen

Art. 35

Hat der Täter durch eine Widerhandlung gemäss Artikel 32 oder 33 einen unrechtmässigen Vermögensvorteil erlangt, so hat ihn der Richter zur Bezahlung des entsprechenden Betrages an den Staat zu verurteilen.

Unrechtmässiger Vermögens-vorteil

Art. 36

¹ Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Giften, soweit sie zur Begehung einer Widerhandlung gemäss Artikel 32 oder 33 gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine solche Widerhandlung hervorgebracht worden sind, und nötigenfalls der dazugehörigen Behälter verfügen. Der Erlös aus eingezogenen Giften und deren Behältern kann dem früheren Eigentümer je nach dessen Verschulden ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Richterliche Einziehung; Beschlagnahme

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden können als vorsorgliche Massnahme die Beschlagnahme verfügen;

sie können zu deren Durchführung die Hilfe der örtlichen Polizeior-gane in Anspruch nehmen.

³ Die Einziehung durch eine kantonale Verwaltungsbehörde auf Grund kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

Art. 37

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Übergangs-
bestimmung

¹ Das Eidgenössische Gesundheitsamt stellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Anhören von Experten erstmals die Giftliste auf. Diese Giftliste gilt als beschwerdefähige Verfügung; dagegen eingereichte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

² Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Gifte in den Verkehr gebracht hat, die noch nicht in die Giftliste aufgenommen sind, hat diese innert einer Frist von sechs Monaten beim Gesundheitsamt anzumelden. Für diese Anmeldung wird keine Gebühr erhoben. Die Widerhandlung ist gemäss Artikel 33 ff. strafbar.

³ Von der Anmeldung ausgenommen sind die Gifte, die ausschliesslich zu Forschungszwecken, als Ausgangsstoffe, Hilfsstoffe oder Zwischenprodukte für chemische Produktionsprozesse dienen.

Art. 39

Inkrafttreten,
eidgenössische
Ausführungs-
bestimmungen
und Aufhebung
kantonomer
Vorschriften

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Kantone und der zuständigen Organisationen der Wirtschaft.

³ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen, aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. März 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. März 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **F. Koehler**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. März 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 28. März 1969

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juni 1969

0097

Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (Vom 21.März 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1969
Date	
Data	
Seite	570-581
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.